



Merkblatt für Inhaber*innen ukrainischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine)

1. Benutzung ukrainischer Fahrerlaubnisse bei vorübergehenden Aufenthalten

1.1 Wenn Sie einen

- gültigen nationalen (ukrainischen) oder
- internationalen Führerschein

besitzen, dürfen Sie in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Auflagen und Beschränkungen zu Ihrer Fahrerlaubnis sind auch in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

Die Mitführung einer beglaubigten Übersetzung des ukrainischen Führerscheins oder eines internationalen Führerscheins ist nicht erforderlich.

Wenn Sie einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben, wird Ihr ukrainischer Führerschein in Deutschland anerkannt. Die Anerkennung gilt solange der Schutzstatus besteht, längstens bis zum 04.03.2025. Eine Umschreibung Ihres ukrainischen Führerscheins in einen deutschen Führerschein ist nicht erforderlich.

Wenn Sie keinen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben, können Sie mit Ihrem gültigen ukrainischen Führerschein Kraftfahrzeuge führen, solange Sie noch keinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet haben. Nach Begründung eines ordentlichen Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland besteht die Fahrberechtigung noch sechs Monate. Danach wird Ihr Führerschein nicht mehr anerkannt. Für die weitere Teilnahme am deutschen Straßenverkehr ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

Einen **ordentlichen Wohnsitz** in der Bundesrepublik Deutschland hat eine Person, wenn sie während mindestens 185 Tagen im Jahr im Inland wohnt.

Wenn Sie Ihren ukrainischen Führerschein in einen deutschen Führerschein umtauschen lassen wollen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Bürgermeisteramt.

1.2 Fehlen der Fahrberechtigung mit einem ukrainischen Führerschein

Ihr Führerschein berechtigt Sie nicht zur Teilnahme am deutschen Straßenverkehr,

- wenn es sich um einen Lernführerschein oder einen anderen vorläufig ausgestellten Führer-schein handelt,
- wenn Sie das für die jeweilige Klasse vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben,
- wenn Sie zum Zeitpunkt des Erwerbs der ukrainischen Fahrerlaubnis Ihren ordentlichen Wohn-sitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten,
- wenn Ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder so-fort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, Ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder Ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil Sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben,
- wenn Ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis er-teilt werden darf oder solange Sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte oder in dem Staat, in dem Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder wenn der Führer-schein beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.

Bitte beachten Sie, dass es verboten ist und als Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft wird, wenn Sie ein Kraftfahrzeug führen, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein.